

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1979

Geschäftszahl

1405/77

Rechtssatz

Nach § 100 Abs 4 in Verbindung mit § 84 Abs 2 StVO besteht eine gesetzliche Grundlage für einen Auftrag zur Entfernung in bezug auf Werbungen und Ankündigungen (Hinweis E VS 8.5.1979, 0886/79) und es ist insbesondere dann notwendig, Werbung und Werbeträger zu entfernen, wenn diese eine untrennbare Einheit bilden. Die belangte Behörde muß sich jedoch in der Begründung des angefochtenen Bescheides damit auseinandersetzen, warum Werbung und Werbeträger (Werbetafel) zu beseitigen seien (Aufhebung wegen § 42 Abs 2 lit c Z 2 und Z 3 VwGG).